

Geschäftsverzeichnisnr. 3950
Urteil Nr. 131/2006 vom 28. Juli 2006

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 39 bis 50 (« Kapitel V. – *Die Wahlen* ») des Dekrets der Wallonischen Region vom 8. Dezember 2005 zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, erhoben von R. Pankert.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 28. März 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 29. März 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob R. Pankert, wohnhaft in 4700 Eupen, Stendrich 131, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 39 bis 50 (« Kapitel V. – *Die Wahlen* ») des Dekrets der Wallonischen Region vom 8. Dezember 2005 zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 2. Januar 2006).

Die von derselben klagenden Partei erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung derselben Dekretsbestimmungen wurde durch das Urteil Nr. 85/2006 vom 17. Mai 2006, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Mai 2006 veröffentlicht wurde, zurückgewiesen.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- S. Emonds, wohnhaft in 4701 Kettenis, Feldstraße 38, I. Schmitz, wohnhaft in 4700 Eupen, Stendrich 212, R. Emonds, wohnhaft in 4700 Eupen, Rosenweg 16, G. Klüttgens, wohnhaft in 4700 Eupen, Rosenweg 16, und W. Miessen, wohnhaft in 4700 Eupen, Werthplatz 28,

- der Wallonischen Regierung.

Die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht; die Wallonische Regierung und die intervenierenden Parteien haben auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 28. Juni 2006 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 12. Juli 2006 anberaumt, nachdem er den Parteien aufgefordert hat, sich auf der Sitzung zu den Auswirkungen des Dekrets der Wallonischen Region vom 1. Juni 2006 « zur Abänderung des Buchs I des Vierten Teils des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung » - veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. Juni 2006 (erste Ausgabe) - auf die Klage zu äußern.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 12. Juli 2006

- erschienen

- die klagende Partei, persönlich,

- RA M. Lazarus, in Brüssel zugelassen, für die intervenierenden Parteien S. Emonds und andere,

- RÄin I. Mathy *loco* RA M. Uyttendaele, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,

- haben die referierenden Richter P. Martens und M. Bossuyt Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Parteien angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

- A -

Hinsichtlich des Interesses des Klägers an der Klageerhebung

A.1. Der Kläger ist Mitglied der « Partei der Deutschsprachigen Belgier » und macht geltend, dass das Nichtvorhandensein des Verbots von Listengruppierungen - bei den Wahlen - zwischen Parteien aus Wahldistrikten, die zu verschiedenen Gemeinschaften gehören, den Wert seiner Stimme beeinflusse.

Zur Begründung seines Interesses an der Klageerhebung nimmt der Kläger Bezug auf B.4.3 des Urteils Nr. 30/2003, in dem der Hof erkannt hat, dass « jeder Wähler oder Kandidat [...] das erforderliche Interesse [aufweist], die Nichtigerklärung von Bestimmungen zu beantragen, die sich in ungünstigem Sinne auf seine Stimme bzw. auf seine Kandidatur auswirken können ».

Er liefert Zahlenangaben zum Vergleich der Sitzverteilung nach den Provinzialwahlen von 2000 mit derjenigen, die sich ohne Listengruppierungen ergeben hätte. Aus diesem Vergleich schlussfolgert er, dass seine Stimme nicht nur wertlos geworden sei, sondern missbraucht worden sei, und ihm scheine es daher zwecklos, überhaupt noch an Provinzialwahlen teilzunehmen.

A.1.2. In ihrem Schriftsatz macht die Wallonische Regierung die *exceptio obscuri libelli* geltend, weil sie kaum einen Zusammenhang zwischen den vorgebrachten Klagegründen und den angefochtenen Bestimmungen feststellen könne. Sie behauptet, die für den Kläger nachteilige Bestimmung sei in Wirklichkeit Artikel L4153-6 des Kodex der lokalen Demokratie, der vor den Provinzialwahlen von 1994 ins positive Recht eingeführt worden sei. Die vom Kläger beanstandete Kodifizierung sei also älter als die von ihm angefochtenen Rechtsnormen.

Angesichts dessen, dass die Stimme des Klägers nicht beachtet werde, hebt die Wallonische Regierung ferner hervor, dass ein solches Argument der Analyse nicht standhalte, denn das Bestehen von « verlorenen Stimmen » sei Bestandteil der Anwendung eines Verhältniswahlsystems. Die Wallonische Regierung bezieht sich auf das Urteil Nr. 73/2003, um auf die offensichtliche Unzulässigkeit der Klage zu schließen.

A.1.3. In seinem Erwidierungsschriftsatz betont der Kläger, dass keiner der in der Klageschrift erwähnten Artikel sich auf die Problematik der Listengruppierung beziehe. Es handele sich also um eine Klage gegen eine Lücke in der Gesetzgebung, insofern der Gesetzgeber nicht initiativ geworden sei, um den der Listengruppierung gewidmeten Artikel L4153-6 abzuändern.

Hinsichtlich der Bezugnahme auf das Urteil Nr. 73/2003 hebt der Kläger hervor, dass dieses im Zusammenhang mit der Problematik des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde ergangen sei. Er schließt daraus, dass für diesen Bezirk alle Parteien und Kandidaten erklären müssten, zu welcher Gemeinschaft sie gehörten, was nicht auf den Wahlkreis Verviers zutrefte, obwohl dies eigentlich der Fall sein sollte.

A.1.4. In ihrem Erwidierungsschriftsatz erklärt die Wallonische Regierung, sie erhalte sie Erhebung der *exceptio obscuri libelli* aufrecht, denn sie sehe immer noch nicht den Zusammenhang zwischen den vorgebrachten Klagegründen und den angefochtenen Bestimmungen. Der Kläger gebe insbesondere nicht an, gegen welche Rechtsnorm, deren Beachtung der Hof gewährleiste, die von ihm angefochtenen Bestimmungen verstießen. Der Kläger räume selbst ein, dass sich die angefochtenen Bestimmungen keineswegs auf das Problem der Listengruppierungsmöglichkeit bezögen.

Dem fügt die Wallonische Regierung hinzu, dass mit der Anfechtung einer Lücke in der Gesetzgebung der Kläger beweise, dass nicht die angefochtenen Bestimmungen ihm einen Nachteil zufügen würden, sondern eine inexistente Bestimmung. Der Kläger hätte also Maßnahmen zu ergreifen, um den Hof mit diesem Problem zu befassen, was allerdings mittels einer präjudiziellen Frage geschehen solle.

Hinsichtlich der in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe

A.2.1. Der Kläger bringt vor, es hätte ein Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region im Zusammenhang mit der im Dekret behandelten Angelegenheit abgeschlossen werden sollen, so wie es die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates in ihrem Gutachten zu diesem Dekret nahe gelegt habe.

A.2.2. In ihrem Schriftsatz vertritt die Wallonische Regierung den Standpunkt, dass der Kläger sich irre, was die auf Zusammenarbeitsabkommen anwendbaren Regeln betreffe. Sie betone, dass Artikel 92bis des Gesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen für die Partner des föderalen Belgiens die Möglichkeit vorsehe, solche Abkommen in Angelegenheiten abzuschließen, in denen sie es für sinnvoll halten, und andererseits die Fälle angebe, in denen der Abschluss solcher Abkommen obligatorisch sei. Eine solche Verpflichtung werde im Bereich des Provinzialwahlrechts jedoch nicht auferlegt. Die vom Staatsrat geäußerte Bemerkung habe sich - so die Wallonische Regierung - nur auf die besondere Situation des ÖSHZ-Präsidenten bezogen, der nunmehr im französischen Sprachgebiet von Rechts wegen dem Gemeindegremium angehöre. Es sei also das Anliegen des Staatsrates gewesen, auf dem Gebiet der Wallonischen Region eine einheitliche Anwendung des Gemeinderechts zu gewährleisten.

A.2.3. In seinem Erwidierungsschriftsatz präzisiert der Kläger, er habe die Bemerkungen des Staatsrates lediglich genutzt als Nachweis von der Existenz zweier Sprachgruppen in der Wallonischen Region und in der Provinz Lüttich, der Rechnung zu tragen wäre.

A.2.4. Die Wallonische Regierung antwortet, dass sie nicht in der Lage sei, die Argumentation des Klägers nachzuvollziehen. Im Übrigen bringt sie vor, dass ein Zusammenarbeitsabkommen im vorliegenden Fall undenkbar gewesen sei, da ein solches Abkommen die gemeinsame Ausübung von Zuständigkeiten, die zwei oder mehr Teilentitäten eigen seien, voraussetze, was nicht auf die Deutschsprachige Gemeinschaft zutreffen könne, die über keine eigene Zuständigkeit in Sachen Provinzialwahlrecht verfüge.

A.3.1. Der Kläger macht ferner geltend, dass die Provinzialratsmitglieder aus dem spezifischen Wahldistrikt des deutschen Sprachgebietes und diejenigen aus dem französischen Sprachgebiet der Provinz *de facto* zwangsläufig unterschiedliche Sprachgruppen innerhalb des Provinzialrates bildeten. Die beiden Kategorien von Provinzialratsmitgliedern dürften demzufolge in der Provinz Lüttich nur gemeinsam abstimmen können, wenn es sich bei einem Tagesordnungspunkt nicht um Gemeinschaftsangelegenheiten handele. Es müsse also getrennte Abstimmungen geben, wie dies für die Regionalparlamente in Artikel 50 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen festgehalten werde.

A.3.2. Die Wallonische Regierung antwortet in ihrem Schriftsatz, der Begriff der impliziten Sprachgruppe existiere nicht im belgischen Recht. Sie hebt hervor, dass es abgesehen von der Existenz von Sprachgruppen in den föderalen Kammern und im Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt, die jeweils in den Artikeln 43 und 136 der Verfassung ihre Grundlage fänden, andere Versammlungen gebe, die nicht sprachlich homogen seien und nicht solche Gruppen umfassten.

Die Wallonische Regierung behauptet, die klagende Partei irre sich hinsichtlich der Tragweite von Artikel 50 des Sondergesetzes vom 8. August 1980. Diese Bestimmung spiegle im Sondergesetz nämlich die Befugnisübertragungen gemäß Artikel 138 der Verfassung wider, in dem ein Mechanismus verankert sei, der sich nicht auf die Provinzebene übertragen lasse.

Die Wallonische Regierung behauptet ferner, die klagende Partei irre sich ebenfalls hinsichtlich der Tragweite von Artikel 162 der Verfassung, der es den Provinzen anheim stelle, alles zu regeln, was von provinzialem und kommunalem Interesse sei, einschließlich der kulturellen oder personenbezogenen Angelegenheiten. Das von der Provinz geschaffene materielle Recht stelle eine einheitliche Regelung dar, die sich auf die gesamte Provinz beziehe und bei der die auf einer übergeordneten Gewaltebene bestehenden Unterschiede zwischen den Zuständigkeiten der

Deutschsprachigen Gemeinschaft und denjenigen der Französischen Gemeinschaft nicht berücksichtigt werden könnten.

A.3.3. In seinem Erwidernsschriftsatz macht der Kläger geltend, dass im Wallonischen Parlament die Abgeordneten aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit Eid in deutscher Sprache *de facto* eine Sprachgruppe durch Ausschluss bildeten, denn sie seien nicht berechtigt, an Diskussionen und Abstimmungen teilzunehmen, die die von der Französischen Gemeinschaft an die Wallonische Region übertragenen Zuständigkeiten - gemäß Artikel 138 der Verfassung - betreffen. Das Bestehen dieser Sprachgruppe sei bei der Annahme der Regionaldekrete jedoch nicht berücksichtigt worden.

A.3.4. Die Wallonische Regierung antwortet, dass der Kläger die Gewaltebenen wieder miteinander verwechsle. Die besonderen Regeln bezüglich der Zusammensetzung und Beratung des Wallonischen Parlaments fänden ihren Ursprung in der verfassungsmäßigen Unterscheidung zwischen Regional- und Gemeinschaftsfunktionen dieser Versammlung, welche sich aus der Anwendung von Artikel 138 der Verfassung ergebe. Der Provinzialrat behandle hingegen kraft Artikel 162 der Verfassung Angelegenheiten von provinzialem Interesse, ohne dass in dieser Hinsicht zwischen Regional- und Gemeinschaftsangelegenheiten zu unterscheiden sei.

A.4.1. Der Kläger wirft dem angefochtenen Dekret ferner vor, es berücksichtige nicht die Tatsache, dass die Provinz Lüttich keine homogene Einrichtung sei, da sie auf dem Gebiet von zwei Gemeinschaften gelegen sei. Er bringt vor, das Dekret weise schwerwiegende Unterlassungen auf, denn es fehlten die erforderlichen Hinweise darauf, dass unter anderem die allgemeine Gemeindeaufsicht den Organen der Deutschsprachigen Gemeinschaft übertragen worden sei. Er behauptet, die Provinzialräte aus dem spezifischen Wahldistrikt aus dem deutschen Sprachgebiet und die aus dem französischen Sprachgebiet bildeten aufgrund anderer gesetzlicher Ausgangspositionen *de facto*, zwangsläufig, regelrechte unterschiedliche Sprachgruppen innerhalb des Provinzialrates. Listengruppierungen zwischen Parteien aus Wahldistrikten verschiedener gesetzlicher Grundlagen, verschiedener Gemeinschaften stellten einen Verstoß gegen den Staatsaufbau auf Gemeinschaften und Sprachgebieten dar.

Das angefochtene Dekret verstoße daher gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, weil die Stimme eines Wählers über unzulässige Listengruppierungen aus der Sicht seiner jeweiligen Gemeinschaftszugehörigkeit ungleich gewertet werde, wenn nicht wertlos und sogar missbraucht werde. Es verstoße ebenfalls gegen die Artikel 2 und 4 der Verfassung, weil der Existenz der Deutschsprachigen Gemeinschaft und des deutschen Sprachgebietes nicht Rechnung getragen werde.

A.4.2. In ihrem Schriftsatz bringt die Wallonische Regierung vor, dass die Artikel 2 und 4 der Verfassung nichts mit der Organisation der Provinzen, die ihre Grundlage in den Artikeln 5 und 162 der Verfassung fänden, zu tun hätten. In diesen Bestimmungen sei keinerlei Erfordernis eines besonderen Schutzes der deutschsprachigen Minderheit im Rahmen der Organisation der provinziellen Einrichtungen enthalten. Die Provinz werde hingegen als ein homogenes Ganzes betrachtet, ohne dass auf territorialer oder bevölkerungsmäßiger Ebene zwischen ihrem französischsprachigen und ihrem deutschsprachigen Teil unterschieden werde.

A.4.3. In seinem Erwidernsschriftsatz präzisiert der Kläger, die Gemeindeaufsicht sei per Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 1. Juni 2004 vom Provinzgouverneur und vom Provinzkollegium an die Organe der Deutschsprachigen Gemeinschaft übertragen worden. Die Wallonische Regierung erkenne selbst an, dass die Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft keine Verbindungen mehr zum Provinzkollegium und nur noch in Fragen der öffentlichen Sicherheit Verbindungen zum Provinzgouverneur unterhielten.

Hinsichtlich der Listengruppierungen hebt der Kläger hervor, dass in der ehemaligen Provinz Brabant Listengruppierungen unter Parteien, die Distrikten verschiedener Gemeinschaften angehört hätten, nicht möglich gewesen seien. Das Gleiche gelte für den Bezirk Brüssel-Halle-Vilvoorde, was die Wahlen der föderalen Kammern angehe.

Ergänzend könnte man - so der Kläger - schließlich hinzufügen, dass durch die Artikel 130, 139 und 140 in Verbindung mit den Artikeln 2 und 4 der Verfassung die Sonderstellung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im belgischen Staat unterstrichen werde.

A.4.4. In ihrem Gegenerwidernsschriftsatz behauptet die Wallonische Regierung, dass die Situation von Brüssel-Halle-Vilvoorde nicht mit derjenigen der Provinz Lüttich verglichen werden könne, da die Aufteilung der

Kammer in Sprachgruppen sich aus Artikel 43 der Verfassung ergebe, während in gar keiner Verfassungsbestimmung ein solches Erfordernis in Bezug auf den Lütticher Provinzialrat vorgesehen sei.

Was die Gemeindeaufsicht anbelangt, weist die Wallonische Regierung darauf hin, dass die Übertragung der Aufsicht von der Wallonischen Region auf die Deutschsprachige Gemeinschaft sich nicht auf das Provinzialwahlrecht auswirke.

Schließlich weist die Wallonische Regierung darauf hin, dass in keiner der sich auf die Deutschsprachige Gemeinschaft beziehenden Verfassungsbestimmungen vorgesehen sei, dass deren Bestehen bei der Organisation der Provinzialwahlen Rechnung zu tragen wäre.

Hinsichtlich der Interventionsklage

A.5.1. Die Interventionskläger seien allesamt Mitglieder der « Partei der Deutschsprachigen Belgier »; sie sind der Auffassung, sie verfügten somit über das erforderliche Interesse an der Intervention aufgrund von Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989.

Sie erklären, sich der vom Kläger erhobenen Klage auf einstweilige Aufhebung und auf Nichtigerklärung vorbehaltlos anzuschließen.

Sie präzisieren, dass der Entwurf eines zusätzlichen Dekrets unter der Nummer 357 im Wallonischen Parlament hinterlegt worden sei; dieser handle von Comines-Warneton, enthalte jedoch keinen besonderen Hinweis in Bezug auf die Deutschsprachige Gemeinschaft innerhalb der Provinz Lüttich, obwohl diese Provinz der allgemeinen Aufsicht über die Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft enthoben worden sei. Die Interventionskläger heben ferner hervor, dass im Dekretentwurf 357 vielfach die Rede von Listengruppierungen sei, ohne das auf die föderale Zuständigkeit hingewiesen werde.

A.5.2. In ihrem Erwiderrungsschriftsatz behauptet die Wallonische Regierung, dass die Interventionskläger kein einziges Element vorbrächten, um die Behauptung zu untermauern, der zufolge sie Mitglieder der « Partei der Deutschsprachigen Belgier » seien. Dies sei ein ausreichender Grund, ihren Schriftsatz wegen mangelnden Interesses von der Verhandlung auszuschließen.

Die Wallonische Regierung hebt ferner hervor, dass der von den Interventionsklägern angeführte Dekretentwurf für den Hof unerheblich sei, weil die Vereinbarkeit eines Dekrets mit der Verfassung am Tag seiner Annahme beurteilt werde, ungeachtet der noch nicht in den normativen Rahmen aufgenommenen Bestimmungen.

Sie wiederholt schließlich, dass die Übertragung der Gemeindeaufsicht an die Deutschsprachige Gemeinschaft sich gar nicht auf das Provinzialwahlrecht auswirke.

Die Wallonische Regierung schließt daraus, dass in der Annahme, dass der von den Interventionsklägern hinterlegte Schriftsatz nicht von der Verhandlung ausgeschlossen werden sollte, dieser in vorliegendem Fall als unerheblich zu betrachten sei.

A.5.3. In ihrem Gegenerwiderrungsschriftsatz verweisen die Interventionskläger auf die von R. Pankert dargelegte Argumentation.

Sie rufen in Erinnerung, dass die Wahlen zur Erneuerung des Lütticher Provinzialrates am 8. Oktober dieses Jahres stattfinden würden, dass die vorgebrachten Klagegründe ernsthaft seien, denn es gehe um das elementarste aller bürgerlichen Grundrechte in einer Demokratie, nämlich um die Wertung der Stimmen der Kläger für eine bestimmte Partei. Sie bringen ferner vor, dass ohne Anpassung des Dekrets vom 8. Dezember 2005, die eine Listengruppierungsmöglichkeit unter Wahldistrikten, die verschiedenen Gemeinschaften angehörten, untersage, ein nicht zu rechtfertigender Behandlungsunterschied beibehalten würde.

In der Verhandlungsreifeklärungsanordnung vom 28. Juni 2006 wurden die Parteien aufgefordert, sich auf der Sitzung vom 12. Juli 2006 zu den Auswirkungen zu äußern, die das Dekret der Wallonischen Region vom 1. Juni 2006 « zur Abänderung des Buchs I des Vierten Teils des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung » - veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. Juni 2006 (erste Ausgabe) - auf die Klage haben könnte.

- B -

In Bezug auf die Zulässigkeit des vom Kläger eingereichten zusätzlichen Gegenerwiderungsschriftsatzes

B.1. Der Kläger hat der Kanzlei einen vom 17. Juni 2006 datierten zusätzlichen Gegenerwiderungsschriftsatz übermittelt. Ein solcher Schriftsatz, der nicht im Sondergesetz vom 6. Januar 1989 vorgesehen ist, muss von der Verhandlung ausgeschlossen werden.

Zur Hauptsache

B.2. In seiner Eigenschaft als Wähler weist der Kläger grundsätzlich das erforderliche Interesse auf, Bestimmungen anzufechten, die auf die Gemeinde- und Provinzialwahlen anwendbar sind. Aus denselben Gründen weisen die Personen, die eine Interventionsklageschrift eingereicht haben, grundsätzlich ein Interesse auf, dem Verfahren beizutreten, um die vom Kläger dargelegten Klagegründe zu unterstützen. Die angefochtenen Bestimmungen müssten allerdings an sich so beschaffen sein, dass sie die Stimme des Klägers und der Personen, die intervenieren möchten, unmittelbar und in ungünstigem Sinne beeinflussen, die angefochtenen Bestimmungen müssten noch wirksam sein und die vorgebrachten Klagegründe müssten gegen diese Bestimmungen gerichtet sein.

B.3. Der Kläger wirft den angefochtenen Bestimmungen vor, dass sie nicht die Möglichkeit der Listengruppierungen zwischen Parteien aus zu verschiedenen Gemeinschaften gehörenden Wahldistrikten verböten. Seine Klage richtet sich gegen « schwerwiegende Unterlassungen », die sich - so der Kläger - in den angefochtenen Bestimmungen befänden.

B.4. Die gegen diese « Unterlassungen » gerichteten Klagegründe beziehen sich nicht auf die in den angefochtenen Bestimmungen behandelten Angelegenheiten. Dem angefochtenen Dekret wird zum Vorwurf gemacht, dass es nicht die erforderlichen Hinweise darauf enthalte, dass die ordentliche Gemeindeaufsicht den Organen der Deutschsprachigen Gemeinschaft

übertragen worden sei. Dem Dekret wird ebenfalls vorgeworfen, dass darin nicht dem Umstand Rechnung getragen werde, dass die Provinzialräte aus dem spezifischen Wahldistrikt des deutschen Sprachgebietes und diejenigen aus dem französischen Sprachgebiet der Provinz Lüttich « *de facto*, zwangsläufig, regelrechte unterschiedliche Sprachgruppen innerhalb des Provinzialrates » bilden würden. Es wird hervorgehoben, dass die Wallonische Region mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Zusammenarbeitsabkommen hätte schließen sollen, das - so der Kläger - eine « unabdingbare Vorausbedingung für die Verabschiedung des Dekretes » gewesen sein soll.

B.5. In Wirklichkeit beschwert sich der Kläger im Wesentlichen darüber, dass die belgische Rechtsordnung für die Deutschsprachige Gemeinschaft keine Bestimmungen enthält, die mit denjenigen, die sich auf die anderen Gemeinschaften beziehen, vergleichbar wären; dabei macht er insbesondere Anspielungen auf dasjenige, was in der vormaligen Provinz Brabant für die Parlamentswahlen galt.

Der Hof kann bei der Prüfung dieser Klage solche Beschwerden, die nicht gegen die angefochtenen Bestimmungen sondern im Wesentlichen gegen Lücken in der Verfassung oder in anderen Gesetzesbestimmungen gerichtet sind, nicht untersuchen.

B.6. Schließlich wurden die Bestimmungen der Artikel 39 bis 50 des Dekrets vom 8. Dezember 2005 durch andere Bestimmungen ersetzt, abgeändert oder aufgehoben, die im Dekret vom 1. Juni 2006 « zur Abänderung des Buchs I des Vierten Teils des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung », welches im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. Juni 2006 (erste Ausgabe) veröffentlicht wurde und am selben Tag in Kraft getreten ist, enthalten sind, so dass die Klage gegenstandslos geworden ist.

B.7. Aus sämtlichen in B.4 bis B.6 erwähnten Gründen sind die Nichtigkeitsklage und demzufolge die Interventionsklageschrift unzulässig

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. Juli 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior